Der Minister

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Herr André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4304

A01

Datum: 4. Dezember 2020 Seite 1 von 1

Aktenzeichen VI C 5 bei Antwort bitte angeben

Norbert Albrecht
Telefon 0211 855-3402
Telefax 0211 855norbert.albrecht@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht zum Thema "Situation in der häuslichen Pflege und der pflegenden Angehörigen vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen durch Corona"

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Dezember 2020 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses. Dienstgebäude und Lieferanschrift: Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf Telefon 0211 855-5 Telefax 0211 855-3683 poststelle@mags.nrw.de www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

hart- finge how more

(Karl-Josef Laumann)

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahn Linie 709 Haltestelle: Stadttor Rheinbahn Linien 708, 732 Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen

"Situation in der häuslichen Pflege und der pflegenden Angehörigen vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen durch Corona"

Der Landesregierung ist es gerade während der Corona-Pandemie ein besonderes Anliegen, die häusliche Pflege als tragende Säule der Versorgung zu stabilisieren und weiter zu stärken. In Nordrhein-Westfalen werden mittlerweile mehr als vier von fünf (rd. 82 %) Pflegebedürftige zuhause gepflegt, weniger als ein Fünftel im Heim.

Genau wie Familien mit Kindern sind auch Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen von den Folgen der Pandemie besonders betroffen. Die Familien stehen seit Monaten vor gravierenden Problemen. Die Belastungen durch Corona verlangen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen alles ab, sie leisten Enormes. Dafür verdienen Sie nicht nur Dank und Respekt, sondern auch jede Unterstützung und Entlastung.

Deswegen ist es wichtig, dass die Hilfsmöglichkeiten, die die Pflegeversicherung bietet, in ihrer ganzen Vielfalt zur Verfügung stehen. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 konnten unterstützende Angebote, wie z.B. die Tagespflege, aus guten Gründen zeitweise gar nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden. Diese Leistungen und Angebote sind in Nordrhein-Westfalen so bald wie möglich wieder an den Start gebracht worden, natürlich unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Infektionschutzmaßnahmen.

Zur Situation der häuslichen Pflege hat die Landesregierung im Sommer 2020 eine wissenschaftliche Expertise bei Prof. Dr. Markus Zimmermann von der Hochschule für Gesundheit in Bochum in Auftrag gegeben. Prof. Zimmermann hatte bereits im April 2020 Handlungsempfehlungen für die stationäre Pflege erarbeitet, die unmittelbar zur Wiedereröffnung der Einrichtungen im Mai 2020 mit den heutigen Besuchsmöglichkeiten der Angehörigen geführt hatten. Die Expertise zur häuslichen Pflege mit umfangreichen Handlungsempfehlungen liegt inzwischen vor, sie wird zurzeit ausgewertet.

Zu den einzelnen Fragen:

"Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele Menschen in NRW aktuell zuhause gepflegt werden? Wie viel Prozent derer wird von pflegenden Angehörigen versorgt und nicht von professioneller Pflege?"

Nach den aktuellen statistischen Daten von Ende 2019 (Veröffentlichung von IT.NRW vom 18.11.2020) beziehen von insgesamt 964.987 Pflegebedürftigen in Nordrhein-Westfalen 521.575 Personen (54,0 % aller Pflegebedürftigen) Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe (Sicherstellung der Pflege überwiegend durch Pflegepersonen, d.h. Angehörige, Freunde oder Nachbarn). Weitere 225.506 Personen (23,4 % der Gesamtzahl) erhalten Sachleistungen für die Pflege durch ambulante Pflegedienste (dies schließt aber eine zusätzliche Versorgung durch sonstige Pflegepersonen nicht aus). Weitere 48.571 Pflegebedürftige (5,0 %) sind in den Pflegegrad 1 eingestuft. Sie haben zwar grundsätzlich keine Pflegegeld- oder Pflegesachleistungsansprüche, können jedoch ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI auch zum Einkauf von Pflegsachleistungen nutzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die überwiegende Zahl dieser Personen ebenfalls in der eigenen Häuslichkeit lebt.

| Zu Hause versorgte Leis- | 795.652 | 100 % | | | | | |
|-----------------------------|---------|---------------------------|--|--|--|--|--|
| tungsempfänger/-innen | | | | | | | |
| davon versorgt durch | | | | | | | |
| selbst organisierte Pflege- | 521.575 | 65,55 % der zu Hause ver- | | | | | |
| hilfen | | sorgten Leistungsempfän- | | | | | |
| | | ger/-innen | | | | | |
| ambulante Dienste | 225.506 | 28,34 % der zu Hause ver- | | | | | |
| | | sorgten Leistungsempfän- | | | | | |
| | | ger/-innen | | | | | |
| Pflegegrad 1 | 48.571 | 6,11 % der zu Hause ver- | | | | | |
| | | sorgten Leistungsempfän- | | | | | |
| | | ger/-innen | | | | | |

"Wie viele der pflegenden Angehörigen in NRW sind berufstätig und haben in welchem Umfang Gebrauch von der Regelung gemacht bis zu 20 Tage der Arbeit fern bleiben zu können?"

Es liegen keine Daten zur Anzahl erwerbstätiger pflegender Angehöriger in Nordrhein-Westfalen vor. Daten zum bewilligten Pflegeunterstützungsgeld für die kurzzeitige Arbeitsverhinderung (zurzeit bis zu 20 Arbeitstage) im Rahmen des Pflegezeitgesetzes des Bundes liegen den einzelnen Pflegekassen vor, nicht aber gebündelt für Nordrhein-Westfalen.

"Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele pflegebedürftige Menschen seit März 2020 in der häuslichen Pflege in NRW positiv auf Covid-19 getestet wurden? Wie viele Pflegebedürftige in der häuslichen Pflege sind aktuell in NRW infiziert?"

Es liegen keine Erkenntnisse zur Gesamtzahl der seit März 2020 positiv auf Covid-19 getesteten pflegebedürftigen Menschen in häuslicher Pflege vor. Aktuell (Stand: 30.11.2020) sind 577 Patienten professioneller ambulanter Dienste infiziert.

"Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele pflegende Angehörige seit März 2020 in NRW positiv auf Covid-19 getestet wurden? Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele pflegende Angehörige in NRW aktuell infiziert sind? Wer übernimmt die Kosten der Tests für pflegende Angehörige?"

Es liegen keine Erkenntnisse zur Gesamtzahl der seit März 2020 positiv auf Covid-19 getesteten bzw. aktuell infizierten pflegenden Angehörigen in Nordrhein-Westfalen vor. Für pflegende Angehörige besteht die Möglichkeit zur Übernahme der Kosten eines Tests auf SARS-CoV-2, wenn sie selbst Symptome aufweisen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten oder sie Kontakt mit einem bestätigten Infektionsfall hatten. Darüber hinausgehende Kostentragungsregelungen bestehen derzeit nicht.

"Beabsichtigt die Landesregierung auch präventive Testungen bei pflegenden Angehörigen in die Teststrategie mitaufzunehmen und wenn ja, ab wann? Falls nein, warum sieht die Landesregierung hier keine Notwendigkeit?"

Derzeit sind keine anlasslosen Testungen auf SARS-CoV-2 für pflegende Angehörige vorgesehen. Auch die Nationale Teststrategie, die wesentliche Grundlage für die nordrhein-westfälische Teststrategie ist, sieht derartige Testungen nicht vor.

Anlasslose Testungen in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen werden gegenwärtig seitens des Robert Koch-Instituts nicht alleine wegen der besonderen Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner empfohlen, sondern insbesondere auch wegen der gemeinschaftlichen Unterbringung mit einer Vielzahl an Personen, die das Infektionsrisiko grundsätzlich erhöht. Die gemeinschaftliche Unterbringung ist in der häuslichen Pflege nicht gegeben.

"Welche Pflegesachleistungen stehen pflegenden Angehörigen in NRW im Hinblick auf die erschwerten Corona-Bedingungen aktuell zur Verfügung? (Bitte aufschlüsseln nach Pflegegrad 1-5)"

Anspruchsberechtige sind grundsätzlich nicht die Angehörigen, sondern die Pflegebedürftigen. Für den ambulanten Bereich sowie unterstützende teilstationäre Versorgung oder Kurzzeitpflege sind gegenwärtig folgende Leistungen entweder als Geld-, Sachoder Kostenerstattungsleistungen vorgesehen:

Pflegeleistungen nach Pflegegraden (PG) 2020 in Euro pro Monat

| Leistung | PG 1 | PG 2 | PG 3 | PG 4 | PG 5 |
|--|--|-------------------|--------|-------------------|-------|
| Häusliche Pflege Pflegesachleistungen | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | 1 | 1.298 | 1.612 | 1.995 |
| Häusliche Pflege Pflegegeld | - | 316 | 545 | 728 | 901 |
| Verhinderungspflege Aufwendungen bis 6 Wo- chen im Kalenderjahr | - | 1.612 | 1.612 | 1.612 | 1.612 |
| Kurzzeitpflege Aufwendungen bis 8 Wo- chen im Kalenderjahr | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | 1 1 | 1.612 | 1.612 | 1.612 |
| Teilstationäre Tages- und Nachtpflege | Anspruch nur über Entlastungsbetrag | | 1.298 | 1.612 | 1.995 |
| zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel | (vorher 40) 60 | (vorher 40) 60 | | (vorher 40) 60 | 1 ' |
| Maßnahmen zur Verbesse- rung des individuellen Wohnumfeldes Aufwendungen i.H.v. bis zu | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 |
| Umwandlungsanspruch Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 von Hundert) auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag | _ | 275,60 | 519,20 | 644,80 | 798 |

Dieser bundesrechtliche Leistungskatalog wurde im Zuge der Corona-Pandemie hinsichtlich der Erhöhung der Pauschale für die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel verändert. Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen im häuslichen Bereich ist die Bundesregierung den Weg gegangen, mit dem vorübergehend eingeführten § 150 SGB XI eine flexible Organisation benötigter Hilfe zu ermöglichen. Danach wird den gesetzlichen Pflegekassen ein Gestaltungsspielraum zur Vermeidung von Versorgungslücken in der häuslichen Versorgung eingeräumt. Er sieht Möglichkeiten alternativer Unterstützung vor und ermöglicht hierfür eine Kostenerstattung bis zur Höhe der ambulanten Sachleistungsbeträge (§ 36 SGB XI). Das bedeutet, dass ggf. auch auf andere Leistungserbringer zurückgegriffen werden kann, die nicht im Rahmen eines Versorgungsvertrages nach SGB XI für die ambulante Pflege zugelassen sind.

Der im Jahr 2019 nicht verbrauchte Betrag angesparter Entlastungsbeträge (§ 45b SGB XI) kann in den Zeitraum bis zum 31.12.2020 übertragen werden. Zudem können Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 aktuell den Entlastungsbetrag von 125 Euro auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen, wenn dies zur Überwindung von infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist. Die landesrechtlichen Regelungen der Anerkennungs- und Förderverordnung (AnFöVO) ermöglichen bis zur Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (spätestens bis zum 31.03.2021) zudem, dass sogenannte Dienstleistungen bis zur Haustür – also alltagserleichternde Dienstleistungen ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt – von allen anerkannten Angeboten erbracht und über den Entlastungsbetrag abgerechnet werden können. Zudem kann Nachbarschaftshilfe vereinfacht geltend gemacht werden.

"Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung darüber hinaus vor, um die pflegenden Angehörigen mit Schutzmaterialien zu unterstützen?"

Die Landesregierung prüft aktuell Handlungsoptionen, die angesichts der großen Zahl der Menschen, die in ihrer eigenen Wohnung und damit dem von der Verfassung besonders geschützten Privatbereich leben, vor dem Hintergrund der Umsetzbarkeit. Als erster Schritt ist beabsichtigt, probeweise die Quartierszugänge der rund 50 Pflegeeinrichtungen zu nutzen, die sich am Förderprogramm "Miteinander und nicht allein" beteiligen. Die Einrichtungen sollen kurzfristig Testungen für Angehörige vulnerabler Gruppen ermöglichen. Zunächst bis Jahresende soll erprobt werden, ob und wie (regelmäßig) dieses Angebot z.B. von hochaltrigen Personen in Anspruch genommen wird.

Bund und Länder haben sich am 16. November 2020 darauf verständigt, dass, um das Risiko einer Ansteckung für die besonders vulnerablen Gruppen zu reduzieren, der Bund auf Basis einer vom Bundesminister für Gesundheit zu erlassenden Rechtsverordnung ab Anfang Dezember für diese vulnerablen Gruppen eine Abgabe von insgesamt 15 FFP2-Masken (rechnerisch eine pro Winterwoche) gegen eine geringe Eigenbeteiligung ermöglichen wird. Die Kosten für diese einmalige Abgabe von FFP2-Masken übernimmt der Bund.

"Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung zu ergreifen, um sich im Bund und den Pflegekassen dafür einzusetzen, dass die Pflegehilfsmittelpauschale den Corona-Bedingungen entsprechend angehoben wird und pflegende Angehörige davon Gebrauch machen können?"

Die Pauschale für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel wurde bereits von monatlich 40,- Euro auf 60,- Euro angehoben.

"Welche Beratungs- und Entlastungsangebote gibt es derzeit für pflegende Angehörige in NRW? Von wie vielen pflegenden Angehörigen wurden diese während der Corona- Pandemie genutzt? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung vor, wie viele Beratungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige für das Kalenderjahr 2019 und 2020 in NRW in Anspruch genommen wurden?"

Pflegebedürftigen steht ein monatlicher Entlastungsbetrag von 125 € aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung zur Verfügung. Dieser kann unter anderem eingesetzt werden für die Inanspruchnahme der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag. Für diese Leistungen steht des Weiteren der Umwidmungsbetrag von bis zu 40 % des jeweiligen monatlichen Sachleistungsanspruchs zur Verfügung. In NRW regelt die AnFöVO das Anerkennungs- und Verwaltungsverfahren. In NRW verfügen aktuell insgesamt 2.969 Angebote über eine solche Anerkennung zzgl. der sogenannten Nachbarschaftshilfen und der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, die keines behördlichen Anerkennungsverfahrens bedürfen. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten und helfen pflegebedürftigen Personen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

Zu den Angeboten zählen auch Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen. Sie sind darauf ausgerichtet, ihnen Unterstützung zu bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können. Sie sind eine begleitende Hilfe zur Selbsthilfe und beinhalten sowohl beratende als auch unterstützende Tätigkeiten sowie orientierende Hilfe bei der Inanspruchnahme von anderen Hilfeangeboten. In NRW sind aktuell 1.251 Angebote solcher Angebotsformen nach der AnFöVO anerkannt.

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, von wie vielen pflegenden Angehörigen diese Beratungs- und Entlastungsangebote während der Corona-Pandemie genutzt wurden bzw. wie viele Beratungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige für das Kalenderjahr 2019 und 2020 in NRW in Anspruch genommen wurden. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt bei den Pflegekassen. Die Berichtspflicht der Anbieter gegenüber den Anerkennungsbehörden wurde für das Berichtsjahr 2019 ausgesetzt.

Die Landesregierung und die Träger der Pflegeversicherung in NRW haben dafür gesorgt, dass Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und die in die häusliche Versorgung eingebundenen Pflege-Profis während der Corona-Pandemie die relevanten Informationen bekommen, die zu mehr Unterstützung und Entlastung führen und so stabilisierend wirken. So dient der von Land und Pflegekassen geförderte Pflegewegweiser: www.pflegewegweiser-nrw.de (Träger Verbraucherzentrale NRW) als zentrale Informations-Plattform für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige. Dort sind eine Übersicht über Leistungsansprüche und Unterstützungsstrukturen sowie Informationen über aktuelle Entwicklungen, beispielsweise verbesserte Regelungen, zu finden. Darüber hinaus werden Informationen für Profis auf den Seiten der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz: www.alter-pflege-demenz-nrw.de (Träger Kuratorium Deutsche Altershilfe) zielgruppengerecht aufbereitet und eingespeist. Dafür werden zurzeit mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, wie auch zur Unterstützung des Landesverbandes der Alzheimer Gesellschaften, der nun auch an Wochenenden eine zusätzliche telefonische Beratung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige anbietet.

"Wie viele Tagespflege-und Nachtpflegeeinrichtungen gibt es in NRW und wie viele von denen haben coronabedingt derzeit nicht geöffnet? Wie hoch ist die Auslastung der noch verbliebenen geöffneten Einrichtungen dieser Angebotsstrukturen?"

In NRW gibt es (Stand: 31.8.2020) insgesamt 1.014 Tagespflegeeinrichtungen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele davon <u>derzeit</u> nicht geöffnet haben. Nach einer Abfrage bei den WTG-Behörden für den Monat August 2020 waren davon 19 Einrichtungen (1,9%) aufgrund einer (vorübergehenden) Betriebseinstellung geschlossen. In Bezug auf die Auslastung im August 2020 lässt sich feststellen, dass nur bei rund 7 % der Einrichtungen eine annähernd volle Belegung der Tagespflegen gegeben war. Jeweils ca. 17 % der Einrichtungen konnten eine Auslastung zwischen 65 und 75 % bzw. 75 und 90 % der maximal zulässigen Belegung aufweisen.

Bei weit über der Hälfte der Tagespflegeeinrichtungen (rund 57 %) lag die Belegung unter 65 % der maximal zulässigen Belegung, der Großteil hiervon sogar unter 50 %.

"Welche langfristigen und strukturellen Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um die Situation der pflegenden Angehörigen in NRW zu verbessern?"

Generell setzen wir in NRW auf Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen mit dauerhafter Wirkung: So haben sich die Angebote der Pflegeselbsthilfe gerade in Corona-Zeiten bewährt. Der Austausch mit Menschen in der gleichen Lebenssituation wird als deutlich entlastend erlebt. Daher fördern Land und Pflegekassen auch in den nächsten drei Jahren Beratungsangebote wie Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe, über die Pflegeselbsthilfegruppen mit Rat, Tat und finanziell unterstützt werden. Durch die Corona-Erfahrungen bekommt auch das neue Landesprogramm "Kuren für pflegende Angehörige" (www.kuren-fuer-pflegende-Angehoerige.de) eine besondere Bedeutung. Ziel ist, dass mehr hochbelastete pflegende Angehörige – mit Hilfe von Beratungsmöglichkeiten unter dem Dach des Müttergenesungswerks – an einer stationären medizinischen Rehabilitation (umgangssprachlich Kur) in erreichbarer Nähe und bei gesicherter Versorgung der Pflegebedürftigen teilnehmen.

Die Beispiele mögen das Ziel der Landesregierung verdeutlichen, die Situation der pflegenden Angehörigen nicht nur in Corona-Zeiten zu verbessern.